

Aktenzeichen:
6 IN 190/17



Amtsgericht Stuttgart
INSOLVENZGERICHT



Beschluss

In dem Verfahren über den Antrag d.

EN Storage GmbH, Kalkofenstr.51, 71083 Herrenberg, vertreten durch die Geschäftsführer Lutz Beier, geboren am 19.02.1964, Gänsbühl 6, 71083 Herrenberg und Edvin Novalic, geboren am 31.05.1978, JVA Stuttgart, Asperger Str. 60, 70439 Stuttgart
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registergericht Register-Nr.: HRB 738275
- Schuldnerin -

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

hat das Amtsgericht Stuttgart am 07.03.2017 beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Stuttgart vom 06.03.2017 wird dahingehend berichtigt, dass es heißen muss „Rechtsanwalt Dr. Holger Leichtle, Paulinenstraße 41, 70178 Stuttgart“

Gründe:

Es handelt sich um einen offensichtlichen Eingabefehler des Gericht. Der Beschluss war daher gem. § 319 ZPO von Amts wegen zu berichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht Stuttgart

**Hauffstraße 5
70190 Stuttgart**

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Fürstnow
Richterin am Amtsgericht